



Das Schiedsamt im Spiegel der Presse

verantwortlich Pressereferent Helmut Stutzmann (Tel. und Fax 0 23 27/32 19 84)

In der Zeitschrift

tina

findet sich ein Interview unter der Überschrift »Rechtsstreit: Bloß nicht gleich vor Gericht gehen!« Wer da nun glaubt, hier würden die Leserinnen und Leser über das Schiedsamt aufgeklärt, der irrt gewaltig, es geht wieder einmal um die Mediation, obwohl man fast den gesamten Text auf die Arbeit der Schp. beziehen könnte. Nur ein paar Beispiele: »Mediation heißt Vermittlung« – »Kein Urteil, keine Sieger und Verlierer«. Nur wenn es dann um die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarung geht, wird es für die Menschen komplizierter: »Sie entspricht einer außergerichtlichen Vereinbarung unter Anwälten und kann bei einem Gericht ... protokolliert werden. So entsteht ein sog. >Titel<.« Kopfschütteln bei uns >Insidern< dann bei der Antwort auf die Frage nach den Kosten: »80 bis 90 Minuten« – 250 bis 350 Mark zuzgl. MWSt und eine Abschlussgebühr, die sich nach dem >Gegenstandswert< richtet.«

Zugegeben, einige der angeführten Beispiele sind keine Fälle für uns Schp., z. B. Verkehrs-, Trennungs-, Scheidungsverfahren, aber bei Nach

barschaftsstreit?! Und dann zu den Preisen !

Oder sind wir Schp. einfach zu >billig<, weil es doch immer heißt: »Was nichts kostet taugt auch nichts!«

Die in Schleswig-Holstein erscheinenden

Elmshorner Nachrichten

nehmen die Vorlage des Entwurfes des Schlichtungsgesetzes durch Justizminister Walter zum Anlass einer ausführlichen Berichterstattung unter der Überschrift »Lieber schlichten als richten« und dem Untertitel »Das Schlichtungsverfahren soll bei Rechtsanwälten, Gütestellen oder bei den Schiedsleuten angesiedelt werden.« Die Zeitung meint, dass ein Güteverfahren in Zukunft bei Bagatellstreitigkeiten den Gang zum Gericht erübrigen solle.

Für uns Schp. interessant ist dann folgender Satz: »Das vorgeschlagene Schlichtungsverfahren soll bei Rechtsanwälten, Gütestellen oder – wenn die Streitenden sich nicht auf eine dieser Stellen einigen können – bei den Schiedsleuten angesiedelt werden.« Der Minister hege die Hoffnung, dass die stark in Anspruch genommenen Amtsgerichte entlastet würden. Nach

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aufzählung der in § 15 a EG ZPO erwähnten Streitigkeiten beschreibt dann der Bericht noch einmal, dass die Güteverhandlungen »durch die Rechtsanwälte im Land, daneben auch durch Schlichtungs- und Gütestellen der Industrie- und Handels-, Handwerks-, Ärzte- und Apothekerkammern und der Verbraucherzentralen vorgenommen werden.« Erst wenn sich die streitenden Parteien nicht auf eine dieser Einrichtungen einigen könnten, kämen die »landesweit etwa 300 Schiedsleute« zum Zuge. Es seien aber auch noch Bau- und Mietschlichtungsstellen geplant. (Anm. der Redaktion: Hier fehlt mir der Hinweis, dass man ja eigentlich auch sofort zur Schp. gehen könne, oder sollte das etwa nicht eingeplant sein?)

Dem Minister ginge es auch um die Einführung einer neuen Streitkultur, denn

»unser Volk der Dichter und Denker läuft Gefahr, zu einem Volk von Prozesshanseln zu werden.«

In einem Ausschnitt aus der

Pinneberger Zeitung

(allerdings schon aus dem Spätsommer des Vorjahres) hieß es noch so: »Danach sollen bereits im kommenden Jahr Zivilstreitigkeiten über Geldwerte unter 1.500 Mark ... zunächst vor eine Schiedsperson oder eine Schlichtungsstelle gebracht werden ...«

Auch in der

Mitteldeutschen Zeitung

heißt es, die »Schlichtung soll zur Pflicht werden« und weiter »Bürger bekommen schneller ihr Recht – Justiz wird entlastet.« Der von Sachsen-Anhalt als einem der ersten Bundesländer erarbeitete Entwurf sehe vor, dass »neben den schon bestehenden 288 kommunalen Schiedsstellen im Land künftig auch Notare und Rechtsanwälte mit der Streitschlichtung zu betrauen« seien. Eine Sprecherin des Justizministeriums meinte dazu, damit würde »das Verfahren für alle Beteiligten schneller, einfacher, kostengünstiger und der Vergleich wird für alle Seiten akzeptabler als das Urteil für einen Unterlegenen.«

Die Wahl des Friedensrichters für die Kreisstadt Aue nimmt der

Wochenspiegel für das Erzgebirge

zum Anlass, einmal ausführlich über die Schiedsstelle und ihre Aufgaben zu berichten und auch eine Art ‚Tätigkeitsbericht‘ der Institution zu geben. Erfreulich, dass dabei auch zum Ausdruck kommt, dass der Friedensrichter, sein Stellvertreter und der Protokollführer vom BDS »bestens auf ihre Aufgaben vorbereitet wurden«. Und zum Schluss gibt's dann noch den Ort und die Zeiten der Sprechstunden und die Tel. Nr. der Schiedsstelle.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Und die

Freie Presse

berichtet auf ihrer Lokalseite Aue, dass der Gemeinderat in Bernsbach einem gemeinsamen Schiedsbezirk mit Aue zugestimmt habe, weil man dort keine Bewerber für die Stelle des Friedensrichters gefunden habe. An dieser Stelle sei einfach einmal die Frage erlaubt: Wer sagt denn nun den Zeitungsmachern einmal ganz klar, welche Aufgaben die Friedensrichter in Wirklichkeit haben, denn es »schmerzt« ein wenig die Feststellung der Zeitung: »Demzufolge wird nächstens ein Auer über Bernbacher Streitfälle entscheiden.«

Dem ausgeschiedenen Koll. Rummel widmen

Westfalenpost und Westfälische Rundschau

in ihren Ausgaben für Arnsberg einen ausführlichen Bericht (s. auch oben unter ‚Berichte und Meinungen`), in welchem sie sowohl auf die Verdienste des Kollegen in seiner 30-jährigen Tätigkeit, die nunmehr 30-jährige Geschichte der BezVgg. Arnsberg als auch auf die Aufgaben der Schp. allgemein eingehen. Sie zitieren Bds-Vors. DirAG a. D. Väh: »Die meisten Menschen wollen sich heute aber nicht mehr einigen und Kompromisse mit dem Gegner finden, sie wollen nur ,ih

Recht' bekommen.« Und dabei arbeiten die Schp. doch viel schneller und kosten-günstiger.

Wem kommt das nicht bekannt vor? »Wenn der Knallerbsenstrauch stört, weil er den Maschendrahtzaun zum Rosten verleitet ...« meint die

Rheinische Post

und berichtet über die Arbeit der Schp. in Mönchengladbach und nennt ihre Tätigkeit »ein Ehrenamt für das Land«. Und dann lässt sie den Koll. Hagen aufzählen, wie man in dieses Amt kommt, ausgebildet wird und welche Aufgaben einen erwarten.

In einem Kommentar beschreibt die gleiche Zeitung sehr bissig die »Deutsche Liebe zum Prozess« und zitiert Altkanzler Bismarck: »Der Deutsche liebt es beim Bier über seine Regierung zu schimpfen«. Aber heute täte der Deutsche etwas noch lieber, nämlich Prozesse zu führen, auch über Belanglosigkeiten. So hätte sich z. B. ein Landgericht in zweiter Instanz mit der Frage befassen müssen, ob die Ausscheidungen von Bienen geeignet seien eine Terrasse zu beschmutzen. Und da wir uns angewöhnt hätten, an alle möglichen profanen Dinge das Wörtchen ‚Kultur` anzuhängen, sei es kein weiter Weg dahin gewesen, die Krankheit ‚Prozesssucht` ‚Streitkultur` zu nennen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der Kommentator nennt die Bemühungen des Schlichtungsgesetzes einen »Erziehungsversuch« und die Bestimmung, dass es sich bei diesem Gesetz um eine 5-jährige Erprobung halte »sehr weise«.

Den Vors. der BezVgg. Mönchengladbach »befördert« die

Westdeutsche Zeitung

in ihrem Lokalteil Mönchengladbach dann auch zum »Ober-Schiedsman«, den sie fragt, wodurch sich der Schiedsman und der Richter unterscheiden, wie man denn Schiedsman werde und wie die Erfolgsquote sei. Wer die Antworten aufmerksam liest, wird sich bei der nächsten Ausschreibung einer SchAStelle durch die Stadt fragen, ob er (sie) das nicht auch könne und wird ggf. auch zu der Erkenntnis kommen, dass bei Streitigkeiten mit anderen Menschen das Einschalten des SchAmtes vor dem Gang zum Gericht durchaus zu empfehlen ist.

Über die Jahreshauptversammlung der BezVgg. Hildesheim berichtet die

Hildesheimer Allgemeine Zeitung

aus der hier nur soviel zitiert werden soll, dass der Vors. der BezVgg. über das neue Gesetz zur außergerichtlichen Streitbeilegung berichtete und

den anwesenden Koll'innen und Koll. erklärte, dass NRW eine Vorreiterrolle übernommen habe, aber dass die Hoffnung bestünde, dass Niedersachsen das Gesetz ebenfalls übernehme. Der Vors. rief die Mitgl. auf, sich den neuen Anforderungen zu stellen und appellierte an sie : »Haben Sie keine Angst vor der Kompetenzerweiterung.« Auch der Aufsichtführende Richter meinte, die Schp. könnten sich einarbeiten. Die Erkenntnis des Sachverhaltes sei zwar von Bedeutung, wichtig sei aber auch die Frage, wie es denn überhaupt zu dem Streit gekommen sei. Dr. Stärk nannte die Einführung des obligatorischen Güteverfahrens »sinnvoll«.

Die Zeitung berichtet dann abschließend auch noch über die Behandlung der Regularien in der JHV, angefangen von den Ergebnissen der Wahlen bis zu dem Beschluss über den auf EURO umgestellten Beitrag.

Ein gutes Beispiel für die Eigeninitiative eines Koll. bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit finden wir in den

Kinzigtaler Nachrichten.

Sie berichten über einen Vortrag des Koll. Franz Appl vor Ortsbeiratsmitgliedern und einer Versammlung der Landfrauen. Der Referent habe sehr eindringlich darauf hingewiesen, meint der Berichterstatter, dass es vornehmlich »um die Wiederherstellung intakter menschlicher Beziehungen, meist zwi-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



schen Nachbarn« gehe. Die Schp. sollten den Hilfesuchenden Bürgern »beim Abbau von Spannungen« helfen und damit auch den sozialen Frieden wieder herstellen bzw. bewahren. Der Bericht nennt dann strafrechtliche und vermögensrechtliche Tatbestände, bei denen nach dem HSchAG die Schp. zuständig seien, bevor er noch einmal die Vorteile dieser außergerichtlichen Schlichtung aufzählt, z. B. dass sie kostengünstig, Zeit- und Nerven sparend, unbürokratisch und unkompliziert sei.

»Schiedsleute wollen mehr Arbeit haben« heißt es in der

Walsroder Zeitung

in einem Bericht über einen Lehrgang des Schiedsamtseminars. Nachdem der Berichtersteller seinen Lesern erklärt hat, dass »bei einer ganzen Reihe von zivilrechtlichen Streitigkeiten (Hervorhebung durch die Red.) der Gang zum Schiedsamt zwingend vorgeschrieben« sei, zählt er diese dann auch auf: »Beleidigung, Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte Körperverletzung, aber auch Sachbeschädigung«. Enthalten wir uns hierzu eines Kommentars, wesentlich ist die folgende Feststellung: »Vergleiche ... haben die Wirkung eines rechtsgültigen Urteils ... kann Zwangsvollstreckung betrieben werden«. Der Bericht geht dann auch auf die Änderung in der Zivilprozessordnung ein, die gedacht sei, dass »die

Gerichte von Bagatelldelikten entlastet werden«. Der Vors. der BzVgg. Verden, Koll. Gebeler, wird zitiert, dass beim Hapern an der Umsetzung »mit Kosten argumentiert« werde, »dabei kosten wir kein Geld, sondern wir bringen den Kommunen Geld«. »Viele Schiedsleute«, so der Kollege, »seien unterbeschäftigt und könnten noch mehr Arbeit vertragen«. »Wahrscheinlich drängelt da eine Lobby« meint er auf die Frage, warum das Gesetz noch nicht umgesetzt werde.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.